

# RS Vfgh 2015/2/19 E1259/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2015

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

VfGG §33

ZPO §146 Abs1

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags zur Erhebung einer Beschwerde mangels Mitteilung einer Adressänderung; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## Rechtssatz

Sollte der Antragsteller durch sein Vorbringen dartun wollen, dass er von einer rechtswirksamen Zustellung (des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten) ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat, ist ihm jedenfalls entgegenzuhalten, dass das Unterlassen der Mitteilung seines Wohnsitzwechsels wie die Angabe einer unrichtigen Wohnadresse einen groben Sorgfaltsverstoß darstellt, der der Bewilligung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegensteht.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; künftige Beschwerde erwiese sich als verspätet.

## Entscheidungstexte

- E1259/2014  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 19.02.2015 E1259/2014

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E1259.2014

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)